

Sonderbedingungen für Testamentsvollstreckungs-Sonderkonten

Fassung: Mai 2024

Kontoöffnung

1. Zum Zweck der Abwicklung von Testamentsvollstreckungen werden für Testamentsvollstrecker Sonderkonten eingerichtet.
2. Sonderkonten dienen der Verwahrung von Vermögenswerten, die einer Testamentsvollstreckung zuzuordnen sind. Eine Übertragung der Vermögenswerte in das Vermögen des Kontoinhabers findet nicht statt. Der Kontoinhaber ist diesbezüglich Ermächtigungstreuhänder, der auf die Vermögenswerte kraft Amtes Zugriff erlangt hat.
3. Jedes Sonderkonto ist nur einer Testamentsvollstreckung und somit einem Nachlass zugeordnet. Die Anlage von Sammelsonderkonten zur Verwahrung von Vermögenswerten aus verschiedenen Testamentsvollstreckungen ist nicht zulässig.

Kontoführung

1. Der Testamentsvollstrecker darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht dem Sonderkonto zuführen oder auf einem Sonderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto des Testamentsvollstreckers zu übertragen.
2. Die Eigenschaft des Kontos als Sonderkonto für eine Testamentsvollstreckung kann nicht aufgehoben werden.
3. Sofern nicht gesondert vereinbart, werden Sonderkonten ausschließlich auf Guthabenbasis geführt.
4. Das Kreditinstitut wird bei einem Sonderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, wegen Forderungen, die in Bezug auf das Sonderkonto selbst entstanden sind.
5. Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus dem Sonderkonto sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge

1. Über das Sonderkonto verfügungsbefugt ist der Kontoinhaber. Der Kontoinhaber ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Diese Vollmachten und die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers enden, wenn das Kreditinstitut Kenntnis davon erlangt, dass der Kontoinhaber nicht mehr Testamentsvollstrecker über das jeweilige Vermögen ist.
2. Erben sind nicht berechtigt über ein Sonderkonto zu verfügen. Das Gleiche gilt für Personen, denen der Erblasser Vollmachten über den Tod hinaus erteilt hatte.
3. Rechtsnachfolger als Kontoinhaber ist ausschließlich die vom Gericht anstelle des Kontoinhabers als verfügungsbefugt über das jeweilige Vermögen bestimmte Person. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, ein Sonderkonto aufzulösen, wenn die jeweilige Testamentsvollstreckung beendet wird.

Informationspflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich über alle für das Sonderkonto relevanten Sachverhalte zu informieren. Das gilt insbesondere für die Aufhebung der jeweiligen Testamentsvollstreckung, die Amtsniederlegung und die Abberufung des Kontoinhabers als Testamentsvollstrecker über das jeweilige Vermögen.